

# RS OGH 1986/9/24 3Ob575/86, 3Ob612/89, 6Ob157/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

## Norm

KO §30

## Rechtssatz

Damit ein Kreditvertrag das zur Begründung eines rechtsgeschäftlichen Anspruches auf Sicherstellung oder Befriedigung nötige Erfordernis, daß in ihm schon ein Anspruch auf Verschaffung bestimmter Zessionen vereinbart ist, erfüllt, muß er eine hinreichend bestimmte oder bestimmbare Umschreibung derjenigen Forderungen enthalten, welche Gegenstand der künftigen Abtretung sein sollen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 575/86  
Entscheidungstext OGH 24.09.1986 3 Ob 575/86  
Veröff: JBl 1987,48 = ÖBA 1987,186
- 3 Ob 612/89  
Entscheidungstext OGH 07.02.1990 3 Ob 612/89  
Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 575/86
- 6 Ob 157/01h  
Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 157/01h  
Beisatz: Eine Zessionsvereinbarung, in der sich der Kreditnehmer verpflichtet, der Bank "ihr genehme Forderungen" abzutreten, welche dann bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Fakturenbetrages belehnt werden sollen, ist nicht ausreichend bestimmt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0064438

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)